



POLIZEI Hamburg
Sicherheit geht alle an



Städtebauliche Kriminalprävention

Polizeiliche Gestaltungsempfehlungen für Tiefgaragen und Parkhäuser



Bild oben:

Umfangreiche Beschilderungen allein produzieren noch keine Sicherheit.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Die Bedeutung von Parkanlagen.....	4
1.2 Reduzierung der sozialen Kontrolle.....	5
1.3. Änderung des Nutzungsverhaltens	5
1.4 Das Kfz als Wertgegenstand.....	6
2. Faktor Mensch	7
2.1 Sicherheitsgefühl	9
3. Faktor Objekt	10
3.1 Wegeführung	10
3.2 Beleuchtung.....	12
3.3 Farbgestaltung.....	13
3.4 Orientierung	14
3.5 Übersichtlichkeit.....	16
3.6 Raumnutzung / Sonderparkflächen	17
3.7 Instandhaltung	19
3.8 Sauberkeit.....	20
3.9 Kassenbereiche	22
4. Faktor Organisation	24
4.1 Öffentliche u. Parkanlagen.....	24
4.2 Teilöffentliche Parkanlagen.....	25
4.3 Private Tiefgaragen.....	26
5. Faktor Technik	26
5.1 Fahrzeugsicherung	26
5.2 Mechanische / mechatronische Sicherungen	27
5.3 Regulierung der Ein- und Ausfahrten	28
5.4 Videotechnik	29

1. Einleitung

Der Bau von Tiefgaragen und Parkhäusern ist in vielen Städten und Kommunen die städteplanerische Antwort auf den Umstand, dass sich die Anzahl der Kraftfahrzeuge pro Haushalt in der Bundesrepublik Deutschland seit Jahren auf einem hohen Niveau befindet. Insgesamt wird versucht, das gesellschaftliche Augenmerk von dem klassischen Auto weg, hin zu sonstigen Möglichkeiten der alternativen Mobilität zu richten.

Dennoch besteht das Bedürfnis der Bevölkerung zur individuellen Fortbewegung in Form eines oder mehrerer Kraftfahrzeuge. Dies macht es erforderlich, dass entsprechende Flächen zum Abstellen von Fahrzeugen im öffentlichen und privaten Raum vorgehalten werden. Besonders in den städtischen Ballungsräumen reichen die Parkmöglichkeiten im Straßenraum häufig nicht aus.

Alternativ werden daher vermehrt Parkraumkonzepte entwickelt, die vorsehen, dass die Fahrzeuge zentral in Parkhäusern und Tiefgaragen abgestellt werden. Auch bei Neubauprojekten werden vermehrt Parkflächen in Form von Tiefgaragen oder Parkhäusern geplant, um den vorgeschriebenen bzw. benötigten Parkraum bereit zu stellen.

Technisch sind bei der Gestaltung nur wenige Grenzen gesetzt. Inzwischen werden sogar platzsparende computergesteuerte, teils unterirdische Regal-Systeme eingesetzt. Die Bau- und Unterhaltskosten begrenzen aber meistens die Umsetzung der technischen Möglichkeiten.



Bild links:

Veraltete oder nutzungsveränderte Parkanlagen lassen sich nur mit großem Aufwand baulich anpassen. Versuche, dies durch einfache Absperungen oder Nutzungsverbote zu erreichen, finden im Alltag häufig nur eine geringe Akzeptanz.

Häufig wird bei den Projekten dem kriminalpräventiven Aspekt zunächst keine größere Bedeutung zugemessen. Die menschlichen Bedürfnisse im späteren Alltagsbetrieb der Parkanlagen werden so teilweise verkannt. Später auftretende Sicherheitsprobleme für Sach- und Personenwerte entscheiden aber über die Akzeptanz der Parkflächen und beeinflussen insgesamt auch die allgemeine Wohnzufriedenheit der Anwohner.

Das individuelle Sicherheitsgefühl der Nutzer kann durch Kriminalität, ungepflegte Gebäude-
teile, unübersichtliche Wegführungen, mangelhafte Beleuchtung, und vielen weiteren angst-
fördernden Faktoren nachhaltig beeinträchtigt werden.



Bild oben:

Die Gestaltung des Raums hat erheblichen Einfluss auf die Tatgelegenheitsstrukturen vor Ort.

Diese Handreichung soll helfen, bei den Entscheidungsträgern ein Problembewusstsein für die Belange der städtebaulichen Kriminalprävention zu erzeugen. Gleichzeitig sollen erste Lösungsansätze für die vielschichtigen Problemlagen in Parkhäusern und Tiefgaragen aufgezeigt werden. Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle der Polizei steht den interessierten Verantwortlichen mit Ideen und Informationen zur Verfügung.



Bilder oben: Eine Tiefgarage, zwei Momentaufnahmen – Licht und Schatten

Die Tiefgarage wirkt ohne Ausleuchtung eng und unübersichtlich (Bild mit **rotem** Rahmen). Der dunkle, uneinsehbare Bereich jenseits der Lichtgrenze kann sogar als beängstigend wahrgenommen werden. Wird die Tiefgarage dagegen vollständig ausgeleuchtet, sind alle Bereiche besser einsehbar. (Bild mit **grünem** Rahmen).

In dieser Tiefgarage wird die Beleuchtung über mehrere Bewegungsmelder getrennt geschaltet, die sich in ihrer Erfassung nicht überschneiden. Hierdurch entstehen Bereiche mit großem Beleuchtungscontrast. Eine gleichzeitige Minimalbeleuchtung aller Bereiche ist nicht vorhanden.

Ohne ein intelligentes Lichtkonzept vermittelt so auch eine grundsätzlich übersichtlich gestaltete Tiefgarage nur ein geringes Sicherheitsgefühl. Das Fehlen einer effektiven Beleuchtung kann bei potentiellen Tätern den Entschluss zur Tat erleichtern.

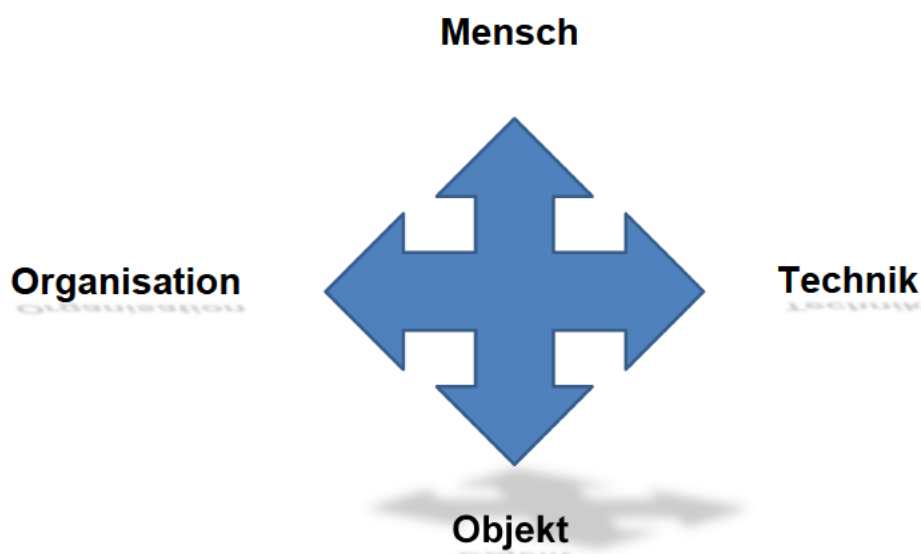
1.1 Bedeutung von Parkanlagen

Die Vorbehalte gegenüber der Nutzung von Tiefgaragen und Parkhäusern sind vielfältig. Häufig wird die Ausgestaltung der Fahrwege zu den Stellflächen (Wegbreite, Kurven, Steigungen, Wegführung), oder die Breite der Parkplätze von Nutzern kritisiert. Aus polizeilicher Sicht sind diese Kritikpunkte nicht unwichtig, da auch diese Faktoren die Unsicherheit bei Nutzern erhöhen. In vielen Fällen sind es aber Faktoren, wie der allgemeine Pflegezustand der Anlage, die Spuren von Vandalismushandlungen, Straftaten, Belästigungen, die Verschmutzungen, Gerüche und Beleuchtungsmängel, die das subjektive Sicherheitsgefühl bestimmen. Letztendlich entscheiden genau diese Aspekte auch über die Akzeptanz und die Wirtschaftlichkeit von Parkanlagen.

Tiefgaragen und Parkhäuser sind immer wieder auch die Tatorte von Straftaten. Die besondere Problematik von Straftaten bzw. die Angst vor Straftaten im Bereich von unterirdischen bzw. oberirdischen Parkhäusern liegt im Zusammentreffen tatbegünstigender realer Faktoren und einer weit verbreiteten individuellen negativen Einschätzung solcher Örtlichkeiten durch den Nutzer.

Die städtebauliche Kriminalprävention sieht ihre Aufgabe in der Verhinderung von Straftaten, der Vermeidung von Tatgelegenheitsstrukturen und der positiven Beeinflussung des Sicherheitsgefühls bei den Nutzern. Dies kann durch eine entsprechende Verhaltensprävention bei den Nutzern und durch baulich-technische Maßnahmen erreicht werden.

Das Zusammenspiel folgender Einflussgrößen für die Kriminalitätshäufigkeit bzw. das Kriminalitätsrisiko ist z. B. bei Parkhäusern und Tiefgaragen von entscheidender Bedeutung:



1.2 Reduzierung der sozialen Kontrolle

Die soziale Kontrolle im Bereich von Parkflächen in frei einsehbarer Lage ergibt sich aus der Möglichkeit zur Interaktion und den Blickbeziehungen zwischen den Parkraumnutzern, den Anwohnern und sonstigen Anliegern. Das Entdeckungsrisiko z. B. einer Diebstahlstat von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen ist in einer solchen Parksituation für den Täter schwer zu kalkulieren. Zur Nachtzeit steigt allerdings auch in Wohngebieten das Tatrisiko deutlich an, weil das öffentliche Leben zur Ruhe kommt.

Fahrzeuge und deren Nutzer sind in Parkhäusern und Tiefgaragen dagegen oftmals gänzlich einer Sozialkontrolle entzogen. In städtischen Randgebieten stehen für viele Pendler sogenannte Park+Ride Anlagen in Form von Tiefgaragen oder Parkhäusern zur Verfügung. Die Fahrzeuge der Berufstätigen stehen dort nahezu täglich und unbeaufsichtigt. Auch Großunternehmen, Behörden, Hotels, Kinos, Theater und Krankenhäuser verfügen über Tiefgaragen oder Parkhäuser, um den Kunden und Mitarbeitern vor Ort genügend Parkraum zur Verfügung stellen zu können. Hinzu kommt eine große Anzahl von kommerziell genutzten Objekten für den täglichen Parkbedarf in städtischen Ballungsräumen.

Die Attraktivität von Städten und Kommunen wird auch an deren Infrastruktur gemessen, ein ausreichendes und attraktives Parkplatzangebot ist dabei ein wichtiges Kriterium. Inzwischen macht die Parkplatzsuche in vielen Ballungsräumen einen Großteil der Fahrzeugbewegungen aus. Besteht in ländlichen Bereichen häufig noch die Möglichkeit, durch Schaffung großzügiger übersichtlicher Parkplatzflächen auf der „grünen Wiese“ den geforderten Abstellraum vorzuhalten, wird in Städten immer häufiger der benötigte Raum künstlich durch Tiefgaragen oder Parkhäuser geschaffen.

Die in ländlichen Bereichen noch weit verbreiteten privaten Einzelgaragen können meist den gewünschten individuellen Schutz für das Fahrzeug vor der eigenen Haustür erbringen, wenn eine entsprechende technische Sicherung der Garage besteht.

Die derzeit bestehenden Parkanlagen sind sehr unterschiedlich konzipiert und unterscheiden sich erheblich in Alter, Ausstattung, Größe und Nutzung. Planer und Architekten haben bei Neubauten oder der Modernisierung bzw. Sanierung vorhandener Anlagen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten. Bindende Vorgaben ergeben sich z. B. aus der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und offenen Stellplätzen (GarVo) und den sonstigen Vorgaben der regionalen Baubehörden.

1.3 Änderung des Nutzungsverhaltens

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Grundeinstellung zur Nutzung von Kraftfahrzeugen in vielen Teilen der Bevölkerung deutlich gewandelt.

Zunächst bremsten die steigenden Treibstoffkosten, die Zunahme des Straßenverkehrs, die Einführung der Umweltzonen, die Reduzierung von Parkflächen und steigende Parkplatzgebühren, den Vormarsch des Kraftfahrzeugs in den Städten.

Inzwischen haben auch die alternativen Fortbewegungsmöglichkeiten das Interesse in der Bevölkerung geweckt. Mitfahrzentralen, Elektrofahrzeuge, Leihfahrräder und bundesweit agierende Buslinien sind inzwischen akzeptierte Alternativen zum eigenen Kraftfahrzeug.

Laut aktuellen Umfragen ist das Automobil für die Altersgruppe zwischen 20-30 Jahren nicht mehr das Statussymbol für Unabhängigkeit und Freiheit wie noch vor Jahren. Viel wichtiger ist dieser Bevölkerungsgruppe die virtuelle soziale Vernetzung mittels moderner Kommunikationsmedien. Sie sind eher an der temporären Nutzung von Mietfahrzeugen in Form von sogenanntem Car-Sharing in Ballungsräumen interessiert. Durch die modernen, bedienfreundlichen Kommunikationsplattformen ist es dem Interessierten möglich, schnell und flexibel auf ein Mietfahrzeug im jeweiligen Nahbereich zurückzugreifen.

Parallel zu dem geänderten Nutzungsverhalten der jüngeren Generation, hat sich auch das Verhalten der älteren Bevölkerung deutlich verändert. Die Seniorinnen und Senioren von heute sind mit dem Kraftfahrzeug aufgewachsen. Viele der Fahrerinnen und Fahrer wollen auf ihre gewohnte Mobilitätsfreiheit auch im Alter nicht verzichten. Mit dem zunehmenden Alter steigt aber häufig das individuelle Bedürfnis nach Sicherheit und Schutz, dies hat dann auch Auswirkungen auf die Wahl des Parkplatzes.

1.4 Das Kraftfahrzeug als Wertgegenstand

Nicht nur die Anzahl der Fahrzeuge, die Parkmöglichkeiten und das Nutzungsverhalten haben sich geändert. Ebenfalls geändert haben sich der Wert der Fahrzeuge, die kriminellen Handlungen rund um das Auto, sowie die weltweiten Absatzmärkte. Die Kraftfahrzeuge werden technisch und finanziell immer hochwertiger. Gleichzeitig sind auch alte Fahrzeuge inzwischen begehrte Sammlerobjekte. Sogenannte Young- und Oldtimer haben sich zu beliebten Wertanlagen entwickelt. In teilweise gering gesicherten Tiefgaragen, Parkhäusern und Lagerhallen stehen erhebliche Werte in Form von alten Kraftfahrzeugen.

Die moderne, rationalisierte Massenfertigung von Kraftfahrzeugen hat dazu geführt, dass die Instandsetzung eines Fahrzeugs häufig nicht mehr durch eine klassische Reparatur erfolgt, sondern durch den Austausch ganzer Fahrzeugkomponenten. Aufgrund der hohen Gewinnerwartung wird der Handel mit Gebrauchtteilen auch von kriminellen Gruppen betrieben. Gut organisierte Tätergruppen beschaffen durch Diebstahl ganze Fahrzeuge oder, durch den gezielten Abbau, gefragte Teile wie z. B. Bleche, Türen, Felgen, Scheinwerfer, Außenspiegel, Navigationsgeräte, Airbags und verkaufen diese gewinnbringend.



Bild oben:

Hochwertiger Sportwagen in ungesicherter und damit frei zugänglicher Tiefgarage.

Mangelnder technischer Diebstahlschutz im und am Fahrzeug und die häufig fehlende Möglichkeit der eindeutigen Zuordbarkeit aller Fahrzeugteile vereinfachen die Straftaten und erschweren die spätere Strafverfolgung bzw. Beweisführung. Solange der Diebstahl von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ein lukratives Geschäft darstellt, müssen die Taten durch technisch organisatorische Maßnahmen vereitelt oder zumindest erschwert werden.

Parkhäuser, sonstige Garagenanlagen und Tiefgaragen müssen deswegen technisch gegen unberechtigtes Eindringen geschützt werden. Die größten Schwachstellen sind die vielfältigen oftmals schlecht oder gänzlich ungesicherten Zugangsmöglichkeiten zu den Stellplätzen.

2. Faktor Mensch

Neben einer mechanischen und ggf. elektronischen Absicherung einer Tiefgarage oder eines Parkhauses und der organisatorischen Regelung der Nutzungsabläufe, ist das umsichtige Verhalten der jeweiligen Nutzer bzw. Bewohner bei der Nutzung letztendlich entscheidend.

Häufig lassen sich gut gemeinte theoretische Nutzungskonzepte nicht verwirklichen, da sie von den späteren Nutzern nicht akzeptiert werden. Die Gründe dafür sind vielschichtig und reichen von reiner individueller Bequemlichkeit bis hin zum Fehlverhalten aufgrund von Unwissenheit.



Bild links:

Vergessen ist menschlich!
Bei Verlassen des Fahrzeugs wurde offenbar versäumt, das Fenster zu schließen.

Für eine erfolgreiche Umsetzung eines durchdachten Parkraumkonzeptes ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass es vom Nutzer angenommen wird. Dazu müssen die Details realitätsbezogen, benutzerfreundlich, transparent und logisch nachvollziehbar sein.



Bild links:

Hier wird eine Feuerschutztür mit Glaseinsatz, die zugleich die Funktion einer Notausgangstür besitzt, mit einem Unterlegkeil (gelber Kreis) offen gehalten.

Der auf der anderen Seite montierte Knaufbeschlag wird in seiner Funktion umgangen. Die Garage ist so auch von außen für jedermann frei zugänglich.

2.1 Sicherheitsgefühl

Tiefgaragen und Parkhäuser sind für viele Menschen „das“ Paradebeispiel für einen Angst-raum. Insbesondere Tiefgaragen haben eine erhebliche psychologische Wirkung auf den Menschen. Die unterirdische Bauweise bedingt zumeist das Fehlen von natürlichen Lichtquellen. Sie werden häufig nur ungern und möglichst kurzzeitig aufgesucht.

Auch die sonstige Ausgestaltung wirkt auf den Benutzer als eine für ihn unüberschaubare und vollständig künstlich geschaffene Raumsituation. Diese als bedrückend wahrgenommene Umgebung kann bei Menschen zu unterschiedlichsten körperlichen Stressreaktionen führen. Die Stressreaktion kann z. B. dazu führen, dass Geräusche (Schritte, zufallende Türen, Motorengeräusche) zusätzlich verstärkt oder als nur schwer zu lokalisieren wahrgenommen werden. Die begrenzte Deckenhöhe wird als einengend und bedrückend empfunden.

Der Kontrast von Licht und Schatten verstärkt das Gefühl der Unübersichtlichkeit. Das menschliche Auge benötigt zudem immer eine Zeitphase zur Anpassung an sich verändernde Lichtverhältnisse. Je älter der Mensch wird, desto länger kann dieser Prozess dauern.

Manche Personen leiden zusätzlich unter individuellen chronischen Ängsten vor solchen Räumen aufgrund von zum Teil lebensbedrohenden Erfahrungen z. B. Krieg, Bunker, Luftschutzräume, Keller. Andere Menschen sind bereits in der Vergangenheit Opfer einer Straftat geworden und verbinden nun ihre Erlebnisse mit einer ähnlichen Örtlichkeit (Flashback-Situationen). Wieder andere Personen haben z. B. aufgrund von Erzählungen, Gerüchten oder der allgemeinen medialen Berichterstattung (Presse, Film und Fernsehen) ein angstbesetztes Vorurteil entwickelt.

Wissenschaftlich belegt ist der Umstand, dass Frauen und Männer ihr Sicherheitsempfinden in vergleichbaren Situationen sehr unterschiedlich beschreiben. Daraus ergibt sich, dass Nutzerinnen einen höheren Anspruch an die Sicherheit von Parkanlagen haben als männliche Nutzer.

Diesen vielfältig gelagerten menschlichen Ansprüchen gilt es, von Seiten der Planer und Architekten gerecht zu werden. Die Berücksichtigung der kriminalpräventiven Gestaltungsaspekte hilft nicht nur, eine Parkanlage für die Nutzer sicher und attraktiv zu gestalten, sondern auch, eine gute wirtschaftliche Auslastung nachhaltig zu gewährleisten.

3. Der Faktor Objekt

Ein Sicherheitskonzept für Tiefgaragen und Parkhäuser muss vielschichtig präventiv durchdacht und ausgestaltet werden. Neben den Erfordernissen des Schutzes der Nutzer müssen das Objekt selbst und die dort untergestellten Sachwerte gegen Kriminalität und abweichendes Verhalten möglichst umfassend geschützt werden. Hinzu kommen die gesetzlich normierten Erfordernisse des Brandschutzes und der Verkehrssicherungspflichten.

3.1 Fahr- und Fußwege

Die Einfahrtssituation, die Zugänge, die Wegeführung und die Zufahrtsmodalitäten zu Parkhäusern und Tiefgaragen sollten möglichst einfach und selbsterklärend gestaltet werden. Häufig wird die psychische Belastung beim Nutzer einer Tiefgarage oder eines Parkhauses zusätzlich durch die fahrerischen Ansprüche gesteigert. Ein durchdachtes Parkleitsystem ist eine attraktivitätssteigernde Maßnahme, klare Verkehrsleitregeln durch Symbole vereinfachen und vereinheitlichen das Nutzungsverhalten.



Bild oben:

Mauern bilden häufig zusätzliche Sichtbarrieren, Fahrwege werden unübersichtlich, fehlende Wegführungen und Ausschilderungen für Fußgänger verschärfen die Situation

Die Laufwege für den Fußgängerverkehr innerhalb der Parkebenen sollten sich deutlich von den Fahr- und Parkflächen unterscheiden. Die zur Verfügung stehenden Bewegungsräume können so dem Fahr- und Fußverkehr klar zugeordnet werden. Das Risiko von Gefährdungen und Unfällen wird reduziert.



Bild links:

Um den Fuß- und Fahrverkehr zu regulieren, hilft die Markierung eines symbolischen Laufkorridors.

Das Verhalten der Fußgänger wird so kanalisiert und für Autofahrer kalkulierbarer.

Die Beleuchtung ist in Höhe des Korridors angebracht und unterstützt so die gesicherte Laufrichtung.

Von möglichst jedem Parkplatz sollte der nächstgelegene Ausgang und Kassenbereich deutlich erkennbar oder ausgeschildert sein. Fehlende Fußwegauschilderungen können dazu führen, dass Personen die Fahrwege und Rampenanlagen unkontrolliert nutzen, um das Gebäude zu verlassen.



Bild oben:

Übersichtliche Parketage, der Fahrstuhl und der Aus- bzw. Eingang ist farblich hervorgehoben. Allerdings sind die Richtungshinweise und Trennstreifen auf der Fahrbahn abgenutzt, Fußgänger müssen zudem auf den Fahrflächen zu den Fahrzeugen gehen, markierte Fußwegbereiche fehlen vollständig.



Bild oben:

Einfach und übersichtlich gestalteter Eingangsbereich in das zentrale Treppenhaus eines Parkhauses

3.2 Beleuchtung

Die Beleuchtung der gesamten Nutzflächen sollte aus kriminalpräventiver Sicht zu jedem Zeitpunkt der Nutzung eine optimale Ausleuchtung des Raumes gewährleisten. Sie sollte nach verkehrstechnischen Anforderungen im Sinne der Normen DIN EN13201, DIN EN12665 eingerichtet werden.

Die in § 16 der Garagenverordnung (GarVO) für Hamburg festgelegten gesetzlichen Anforderungen sind nur sehr gering. So muss zwar eine allgemeine elektrische Beleuchtung vorhanden sein. Sie muss aber nur so beschaffen sein, dass in Fahr- und Rettungswegen eine Beleuchtung von mindestens 75 Lux und an allen übrigen Stellen der Nutzfläche eine Beleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux erreicht werden muss. Sie kann zudem in zwei Stufen schaltbar sein, wobei dann in der ersten Stufe an allen Stellen sogar nur eine Beleuchtungsstärke von 1 Lux erreicht werden muss.

Aus kriminalpräventiver Sicht sollte aber in der ganzen Tiefgarage zumindest immer eine Grundbeleuchtung vorhanden sein, die deutlich über diesen gesetzlichen Normierungen liegt. Moderne, vor Vandalismus geschützte LED-Systeme ermöglichen eine deutlich effizientere und dennoch kostengünstige Ausleuchtung rund um die Uhr.

Um jeder Zeit die Möglichkeit der Überschaubarkeit zu gewährleisten, wird eine Dauerbeleuchtung oder zumindest eine Lichtregulierung mittels flächenüberlappender Bewegungsmelder auf eine dem Raum angemessene Stärke empfohlen. Als Angsträume empfundene Flächen, wie sie sich z. B. aufgrund von Verschattungen oder Dunkelzonen ergeben, können nur auf diese Art vermieden werden. Eine effektive Ausleuchtung dunkler Bereiche reduziert potentielle Versteckmöglichkeiten oder Tatörtlichkeiten für Täter, das Entdeckungsrisiko für abweichendes Verhalten steigt. Gute Lichtkonzepte heben zusätzlich wichtige Örtlichkeiten, wie z. B. Fluchtwege, Ausgänge, Kassenbereiche hervor. Insbesondere Frauenparkplätze oder Carsharing Parkplätze sollten zusätzlich lichttechnisch markiert werden, gleiches gilt für Behindertenparkplätze oder Mutter-Kind-Parkplätze.



Bild links:

Gering beleuchtete Parkbereiche erzeugen Ängste und bieten Versteckmöglichkeiten für Täter. Abgestellte Fahrzeuge erzeugen zusätzliche Verschattungen, die die Raumsituation weiter verschärfen.

3.3 Farbgestaltung

Die Verwendung heller Farben ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie hat einen positiven psychologischen Effekt auf die Nutzer, kann aber sehr schmutzempfindlich sein. In Teilbereichen, insbesondere im Bereich der Zugänge und Rampen sollte daher die helle Wandfarbe zusätzlich mit einer Anti-Graffiti-Beschichtung versehen werden, um zukünftige Verschmutzungen, unerlaubte Beschriftungen oder Rangierspuren schnell, einfach und kostengünstig entfernen zu können.



Bild links:

Die Kombination von farblich markanten Wandelementen mit hell gestalteten Verkleidungselementen an den beiden Aufzügen lockert die Zu- bzw. Ausgangssituation auf. Die Ausstattung mit zwei Aufzügen sichert die Barrierefreiheit des Parkhauses auch im Fall des Ausfalls eines Aufzugs.

Die Verwendung von hellen Wand- und Bodenfarben, kombiniert mit einem guten Beleuchtungskonzept helfen zusätzlich, andere Straftaten und sonstiges abweichendes Verhalten zu vermeiden. Kriminologische Untersuchungen haben gezeigt, dass das Belassen von Verschmutzungen oder Beschädigungen, weiteres normabweichendes Verhalten zumindest wahrscheinlicher macht. Ein darüber hinaus in Teilbereichen eingebrachtes attraktives durchbrochenes Farbkonzept an Decken und Wänden, oder die Schaffung unebener Oberflächen, können die Wahrscheinlichkeit von Graffiti reduzieren. Verschmutzte Stellen können kleinflächig und damit schneller und kostengünstiger ausgebessert werden.



Bild oben:

Beispiel für eine hell und übersichtlich gestaltete Tiefgarage, mit mehrreihiger ständiger Beleuchtung, auffälliger Beschriftung der Parkflächen mit korrespondierender Nummerierung an den Pfeilern. Außerdem vorhanden: übersichtliches Farbkonzept, deutliche Fahrtrichtungsmarkierung und Installation von Videotechnik.

3.4 Orientierung

Auf den klar differenzierbaren Parkebenen sollten Bereiche mit unübersichtlichen Verwindungen, Sackgassen, Toträumen oder sog. gefangenen Stellplätzen vermieden werden. Ideal sind übersichtliche Wege mit geraden Sichtachsen. Mauern oder sonstige Sichtbarrieren erhöhen zusätzlich die Unübersichtlichkeit des Raumes. Sie engen die individuellen Bewegungsmöglichkeiten der Nutzer ein und können von Tätern zusätzlich als Sichtschutz bei der Tatbegehung missbraucht werden. Außerdem wird die Ausleuchtung des Raums durch den Schattenfall der Mauern gemindert.

Werden leere Parkhäuser bzw. Tiefgaragen noch als relativ überschaubar empfunden, verstärken die abgestellten Fahrzeuge in einer gut ausgelasteten Anlage die Unübersichtlichkeit erheblich. Das so reduzierte Entdeckungsrisiko für potentielle Täter lässt die Tatwahrscheinlichkeit steigen. Ortsunkundige oder Personen in Ausnahmesituationen (Unfall, Feuer, Er-

krankung, Straftat) können schneller die Orientierung verlieren, vorhandene sog. Angst-Räume oder Problem-Ecken verstärken den Effekt zusätzlich.



Bild oben:

Gute Ausschilderungen verbessern das Raumgefühl trotz winkligen Zugangs zu Treppenhaus

Die Ein- bzw. Ausgänge zur Garage, die Treppenhäuser zu den Ebenen, sowie die Ebenen selbst sollten daher nicht nur wegen ihrer Funktion als Notausgänge deutlich erkennbar, klar differenzierbar und gut einsehbar sein. Hilfreich ist dazu der Einsatz verschiedener Symbole oder unterschiedlich farbiger Bodenbeläge zur differenzierten Kennzeichnung.

Neben der Benutzungsordnung und der Übersicht über die Flucht- und Rettungswege, wäre auch ein genereller Lageplan unter Angabe des jeweiligen Standortes des Betrachters an den einzelnen Ein- und Ausgängen zur besseren Orientierung vorteilhaft.

Je nach Nutzerkreis ist auch die Mehrsprachigkeit der Ausschilderungen eine sinnvolle Ergänzung. Alternativ können Parkebenen auch mit individuellen Bezeichnungen oder Symbolen markiert werden, die sich jeder Nutzer gut merken kann (Städtenamen, Ländersymbole, Tierbilder, Sternzeichen, Pflanzenbilder, usw.)

Dies steigert die Barrierefreiheit, da sich so auch Personen orientieren können, die der deutschen Schriftsprache nicht ausreichend mächtig sind. Die eigentliche Ausschilderung sollte immer aber auf die wichtigsten Aspekte beschränkt werden, um den Nutzer nicht zu überfordern.



Bild oben:

Die Türrahmenfarbe **Rot** findet sich in der Hintergrundfarbe **Rot** des Orientierungsmerkmals **B** wieder. Das Orientierungsmerkmal **B** entspricht dem Anfangsbuchstaben der Bezeichnung **Berlin**. Die Bezeichnung **Berlin** wird durch eine vereinfachte Darstellung des markanten **Brandenburger Tors** symbolisiert.

3.5 Übersichtlichkeit

Die möglichst offene und transparente Gestaltung des Raums, z. B. durch den Einsatz von runden oder ovalen Pfeilern, von Stützelementen mit Durchbrüchen oder die bauliche Entschärfung von Wandnischen oder -ecken durch Rundungen, kann dazu beitragen, den Einsatz von zusätzlicher kosten- und wartungsintensiver Licht-, Video- oder Spiegeltechnik zu minimieren.

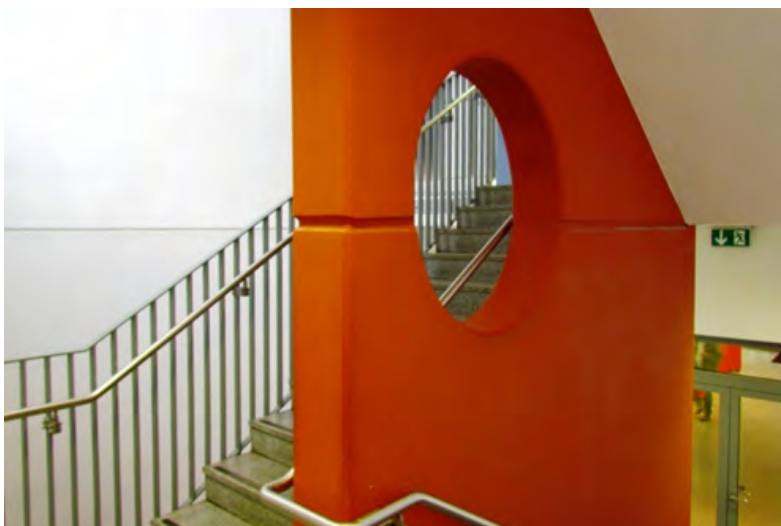


Bild links:

Verbesserung der Übersichtlichkeit und Verhinderung von Angsträumen in einem Treppenhaus durch den Einsatz von speziell durchbrochenen Fertigbauelementen.

Soweit die Statik und die Brandschutzvorgaben es zulassen, bietet der Einsatz von Geländern und einbruchgesicherten Gitterelementen, statt üblicher Wand- und Mauerkonstruktionen, die gewünschte Abgrenzung und garantiert gleichzeitig Transparenz und Licht.

Potentielle Täter werden durch das Fehlen von Versteckmöglichkeiten und dem damit gesteigerten Entdeckungsrisiko eher von Taten abgehalten oder bei der Tatausführung schneller entdeckt. Übersichtlich gestaltete Parkraumflächen inkl. der Zu- und Ausgänge werden von den Nutzern als sicherer empfunden.



Bild oben:

Beispiel für eine klare, einfach gestaltete und damit sehr übersichtliche Tiefgarage:

- Vorhandensein einer gleichmäßigen Beleuchtung, der Fluchtweg ist deutlich ausgeschildert.
- Im hinteren Bereich ist durch die grüne Wandfarbe mit der weißen Zahl 2 der Ausgang zur Hausnummer 2 deutlich ausgeschildert.
- Alle Parkplätze sind durchnummeriert, die Hausverwaltung verfügt über eine aktuelle Übersicht zu den berechtigten Stellplatznutzern.
- Da es sich um eine private Tiefgarage eines Mehrfamilienhauses handelt, wurde auf Fahrwegmarkierungen und die Ausschilderung der Ausfahrt verzichtet.

3.6 Raumnutzung und Sonderflächen

Flächen, die keiner Funktion zugewiesen werden können, sollten konsequent versiegelt werden, um den Missbrauch als Urinal, Müllecke oder ungewünschtem Aufenthaltsplatz vorzubeugen. Alternativ können Flächen, die nicht als Parkfläche für Personenkraftfahrzeuge genutzt werden, möglicherweise als Zweirad-Parkplätze vermietet werden, so dass auch diesem Raum eine Funktion zugewiesen werden kann.



Bild oben:

Parkplatzflächen z. B. für Zweiräder müssen so gestaltet werden, dass sie im Alltag auch nutzbar sind.

Der Bedarf an Parkplätzen mit Stromversorgungsmöglichkeiten wird aufgrund des in den nächsten Jahren zu erwartenden steigenden Absatzes von Elektrofahrzeugen parallel wachsen. Auch die Entwicklung im Bereich der Carsharing-Angebote führt in den nächsten Jahren zu einem erhöhten Bedarf an Parkflächen für Fahrzeuge entsprechender Anbieter. Im Jahr 2014 hat sich die Zahl der Nutzer von Carsharing-Fahrzeugen um 67 % erhöht, Tendenz steigend.



Bild links:

Die alternativen Antriebstechnologien erfordern auch eine Anpassung der entsprechenden Versorgungslandschaft.

Zukünftig kommt dem Parkzeitraum in Tiefgaragen und Parkhäusern hier eine neue Rolle zu.

Die Energiespeicher der Elektrofahrzeuge können vor Ort bis zur Rückkehr geladen werden, die Reichweite erhöht sich somit ohne Zeitverlust für den Nutzer.

Neben diesen neuen Entwicklungen wird der Bedarf an Frauenparkplätzen und Parkplätzen für Personen mit Handicap ebenfalls zu berücksichtigen sein.



Bild oben:

Hier wurden spezielle Parkplätze für Kfz unter drei Meter eingerichtet. Die fehlende Akzeptanz beim Nutzer erschwert die Organisation des Parkraums. Möglicherweise ist aber hier die konkrete Auswahl der sondergenutzten Fläche und deren Ausgestaltung nicht optimal.

3.7 Instandhaltung

Die Verwendung von transparenten kratzfesten Elementen u.a. bei den Aufzug- und Treppenhaustüren und die Auskleidung des Aufzugs mit gut zu reinigenden Materialien vereinfacht die dauerhafte kostengünstige Instandhaltung und trägt zu einem positiven Gesamteindruck der Anlage bei. Die Beleuchtung im Treppenhaus und im Aufzug muss gegen Vandalismus geschützt sein.

Die Verwendung von durchwurfhemmendem Verbundsicherheitsglas gem. DIN EN 356 bietet gleichzeitig Transparenz und guten Schutz vor Einbruch oder Sachbeschädigung, wenn dies die Brandschutzvorgaben vor Ort zulassen. Aber auch spezielle Brandschutztüren können mit transparenten Brandschutzglaseinsätzen ausgestattet werden. Durch den Einsatz von Klarglas kann bereits durch die verschlossene Tür der dahinter befindliche Raum bewertet werden.

In modernen Tiefgaragen und Parkhäusern werden inzwischen häufig Türen eingesetzt, die mit Glaselementen versehen sind. Häufig wird aber nur begrenzt transparentes und damit sichtbehinderndes Milchglas benutzt.



Bild links:

Die beleuchtete Situation hinter der Tür ist für den Nutzer trotz des Glaseinsatzes nicht klar einschätzbar.

Im Falle des Betretens dieser Tiefgarage von außen erschwert die mangelnde Beleuchtung innerhalb der Garage die Bewertung der Raumsituation.

3.8 Sauberkeit

Die Sauberkeit in Parkhäusern und Tiefgaragen ist immer wieder ein Kritikpunkt. Saubere Treppenhäuser und Parkflächen vermitteln dem Nutzer, dass die Parkanlage verlässlich betreut wird.

Eine regelmäßige gründliche Reinigung der Oberflächen und das umgehende Entfernen von Unrat, Müll, aber auch von z. B. Kaugummis oder Aufklebern sind notwendig, um dem Nutzer eine positives Raumgefühl zu vermitteln.



Eine Oberflächenversiegelung ist eine effektive Maßnahme, die Kosten für eine regelmäßige Reinigung zu reduzieren und die Arbeiten insgesamt zu vereinfachen.

An den Ein- und Ausgängen für Fußgänger und im Bereich der Kassenautomaten können vor Vandalismus gesicherte Müllbehältnisse anfallende Abfälle aufnehmen, soweit der Brandschutz dies vor Ort zulässt.



Bilder oben: Nur die umgehende Entfernung von Graffiti machen Flächen für Sprayer uninteressant.

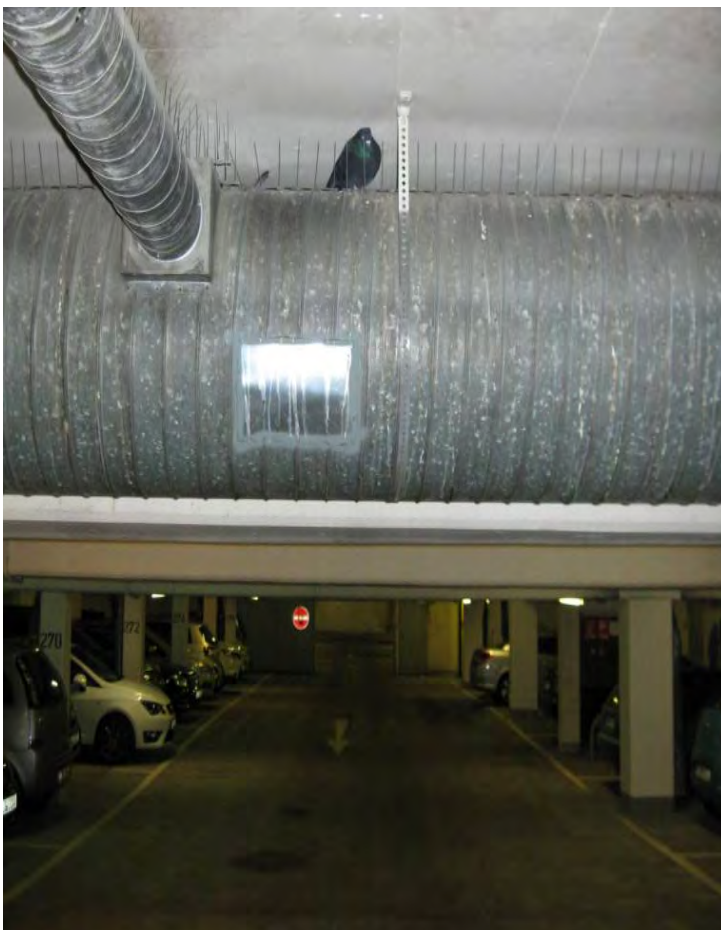


Bild links:

Tiefgaragen und Parkhäuser werden häufig von Vögeln als Aufenthalts- und Nistorte genutzt.

Unverschlossene Ein- und Ausfahrten und offen gestaltete Fassaden ohne Gitter oder Netze ermöglichen das Eindringen.

Die Folge sind zum Teil gesundheitsgefährdende, ätzende Kot- und Nistrückstände.

Die Verschmutzungen und Gerüche mindern erheblich die Attraktivität von Parkanlagen. Verwaiste Parkhäuser erzeugen ein erhöhtes Unsicherheitsgefühl bei den verbliebenen Nutzern.

Häufig können bereits in der Bauphase potentielle spätere Aufenthaltsorte für z. B. Tauben durch das Vermeiden von Nischen oder frei liegenden Versorgungsleitungen vermieden werden.

Spätere Abwehrmaßnahmen sind dagegen sehr kostenintensiv und oft nur begrenzt wirksam.

In den Treppenhäusern sollte die Treppenbreite so ausgelegt sein, dass ein Beegnen von Nutzern ohne zwingende körperliche Berührung (inkl. Taschen) möglich ist, um Angst- oder Konfliktsituationen zu vermeiden.



Bild oben: Treppenabsatz mit ungenutzter Fläche

Hohlräume unter den Treppenabsätzen können als potentielle Verstecke genutzt werden und sind daher zu verschließen. Handläufe und vor Vandalismus gesicherte Beleuchtungselemente unterstützen zusätzlich das Sicherheitsgefühl des Nutzers.

3.9 Kassenbereiche

Kassenbereiche sollten unbedingt speziell gesichert werden. Der Bezahlvorgang bedingt zumeist das offene Hantieren mit Bargeld oder Geldbörsen. Insbesondere zu Ladenschluss oder nach Kinovorstellungen können sich Warteschlangen entwickeln.

Werden die Automaten zudem noch zu dicht nebeneinander postiert, kann ein ungeordnetes Gedränge vor den Kassenautomaten provoziert werden, das im Einzelfall zu Konflikt- und Stresssituationen zwischen den Nutzern führt. Diese Situationen können das Sicherheitsempfinden erheblich beeinflussen.



Bild links:

Hier besteht eine Sackgassensituation vor den dicht platzierten Kassenautomaten. Es besteht kein Abstand zwischen den Zahlautomaten. Die Werbetafel schränkt Übersichtlichkeit weiter ein und blendet zusätzlich den Nutzer. Der erst kurz vor den Bezahlautomaten endende Parkbereich engt den Bereich zusätzlich ein.

Alternativ könnten die Automaten gut beleuchtet mit etwas mehr Abstand zueinander eingerichtet und jeweils durch Kameras überwacht werden. Weitere Regelungen ergeben sich auch aus der „Unfallverhütungsvorschrift Kassen“.



Bild oben:

Die gestaffelte Aufstellung mehrerer Kassenautomaten entspannt die funktionale Raumsituation nicht nur im Gedränge. Auch wenn der Vorraum des Parkhauses nur gering frequentiert ist, bleibt der Eingangsbereich zum Parkhaus übersichtlich und einschätzbar. Versteckmöglichkeiten für potentielle Straftäter wurden so auf ein Minimum reduziert.



Bild oben:

Beispiel für eine ordentliche Übersichtlichkeit trotz enger Raumverhältnisse, die Tür ist allerdings ohne Glaseinsatz. Der Kassenautomat wird auf der rechten Seite von einem Geländer abgeschirmt und ist insgesamt gut beleuchtet. Der Laufweg der Nutzer wird so vorgegeben und von einer Kamera überwacht.

4. Faktor Organisation

Um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit in Tiefgaragen und Parkhäusern zu erzielen, ist es wichtig, organisatorische Regeln transparent zu vermitteln und konsequent zu beaufsichtigen. Bei nicht öffentlichen Anlagen muss dem berechtigten Nutzerkreis deutlich gemacht werden, dass jeder einzelne eine wichtige Teilverantwortlichkeit für den gesamten Raum hat. Die Verantwortlichkeit beschränkt sich damit nicht nur auf den eigenen Stellplatz. Abweichendes Verhalten muss kontrolliert und entsprechend benannt werden.

4.1 Öffentliche Parkanlagen

In öffentlichen Parkanlagen muss versucht werden, eine Verantwortlichkeit für den Raum beim einzelnen Nutzer zu erzeugen. Hilfreich ist es dazu, dass dieser grundsätzlich eine gepflegte Anlage vorfindet. Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass bereits vorhandene Beschädigungen oder Verschmutzungen dazu führen, dass sich Personen nicht mit dem Raum identifizieren und sogar eher weitere Schäden verursacht werden. (Broken-Windows-Theorie).

Um die laufenden Pflege- und Unterhaltungskosten gering zu halten, ist es hilfreich, wenn von Beginn an hochwertige Elemente und Materialien eingesetzt werden, die längerfristig eine hohe Widerstandsfähigkeit aufweisen.



Bild links:

Gut gestaltete Parkhäuser können die Aspekte Übersichtlichkeit, Transparenz und den Schutz vor Kriminalität miteinander verbinden.

Verschattungen und Angsträume werden durch Tageslicht bzw. ein gutes Lichtkonzept bei Dunkelheit vermieden.

Die vorhandenen Gebäudeflächen sind aufgrund der Materialenauswahl für Sachbeschädigungen und Graffiti-Taten uninteressant, der unberechtigte Zugang wird erschwert.

4.2 Teilöffentliche Parkanlagen

Häufig werden auch Stellplatzanlagen konzipiert, die zum Teil öffentlich (z.B. als P+R-Anlage und als Parkraum für einen benachbarten Supermarkt) genutzt werden und zu einem anderen Teil aus fest vermieteten Stellplätzen bestehen sollen, ohne dass eine konsequente räumliche Trennung erfolgt.

Aus kriminalpräventiver Sicht handelt es sich hierbei um eine Kombination von sehr unterschiedlichen Objekten mit verschiedenen Tatbegehungsrisiken.



Bild oben:

Tiefgarageneinfahrt mit Fahrwegtrennung für Langzeitmieter und unbestimmte kostenfreien P+R Nutzer

Die allgemeine tägliche entgeltliche Nutzung der Parkplätze einer Tiefgarage durch einen unbestimmten Personen- und Fahrzeugkreis bedingt, dass der Zutritt zu der Tiefgarage auch potentiellen Tätern möglich sein wird. Die Nutzung kann lediglich durch vorgegebene Öffnungszeiten der Tiefgarage zeitlich begrenzt werden. Trotzdem könnten sich potentielle Täter zur Tatbegehung z. B. einschließen lassen.

Die Nutzer von fest vermieteten Stellplätzen dagegen werden Ihre Parkflächen zu jeder Tages- und Nachtzeit nutzen wollen. Im Gegensatz zu den öffentlichen Stellplätzen, werden die Fahrzeuge auf den vermieteten Stellplätzen nicht immer täglich bewegt.

Im Ergebnis hat in solchen Stellplatzanlagen ein unbegrenzter und unbekannter Personenkreis zu den regulären Öffnungszeiten die Möglichkeit, auch auf die Fahrzeuge auf den vermieteten Stellplätzen zuzugreifen. Zusätzlich haben potentielle Täter die Möglichkeit, auch zur Nachtzeit, zum Beispiel nach der Ausfahrt eines Stellplatzmieters die Öffnungssituation

zum unkontrollierten Betreten der gesamten Garage zu betreten. Da die Garage nachts eigentlich verschlossen ist, ist das Entdeckungsrisiko in solchen Fällen zusätzlich äußerst gering. Der eingedrungene Täter kann nahezu störungsfrei „arbeiten“.

Notwendig ist eine klare bauliche Trennung der öffentlichen und der vermieteten Parkplätze. Die Steuerung der Beleuchtung und der Videoaufzeichnung durch Bewegungsmelder wäre zudem eine effektive Maßnahme, wenn eine durchgehende Beleuchtungsdauer nicht möglich ist. Ein zusätzliches unregelmäßiges Bestreifen durch ein Sicherheitsunternehmen wäre eine weitere Möglichkeit zur Abschreckung von potentiellen Tätern.

Aus polizeilicher Sicht muss erreicht werden, dass keine Wertgegenstände im/am Kraftfahrzeug und in der Tiefgarage belassen werden. Dies kann durch den Einsatz von auffälligen Hinweisschildern wie z. B. „Lassen Sie keine Wertsachen im Auto“ gefördert werden.

4.3 Private Tiefgaragen

Die Zufahrt in eine private Tiefgarage darf erst nach einer positiven Zutrittskontrolle möglich sein. Um Unberechtigten den Zugang zu verwehren, sollte auf einen schnellen, sicheren Torverschluss geachtet werden. Auch in privat genutzte Tiefgaragen muss stets darauf hingearbeitet werden, dass sich die berechtigten Nutzer mit der Anlage identifizieren und Verantwortung übernehmen.

5. Faktor Technik

Die moderne Schließ- und Sicherungstechnik ermöglicht hochkomplexe und intelligente Schließ- und Überwachungssysteme. Die Machbarkeit solcher Konzepte wird häufig nur durch die zur Verfügung stehenden Finanzmittel begrenzt. Aus kriminalpolizeilicher Sicht ist eine technische Komponente notwendig, die in das Gesamtkonzept der Parkanlage passt. Im Vordergrund steht dabei zunächst die mechanische Sicherung. Nur bei dem Vorhandensein einer mechanischen Grundsicherung rücken in einer weiteren Stufe die Möglichkeiten der elektronischen Sicherung in den Focus.

5.1 Fahrzeugsicherung

Jeder Fahrzeugnutzer kann selbst vieles dazu beitragen, sein Fahrzeug für Straftaten uninteressanter zu machen. Moderne Fahrzeuge verfügen über diverse technische Diebstahlschutzsysteme, wenn das Fahrzeug vorschriftsmäßig verschlossen wird.

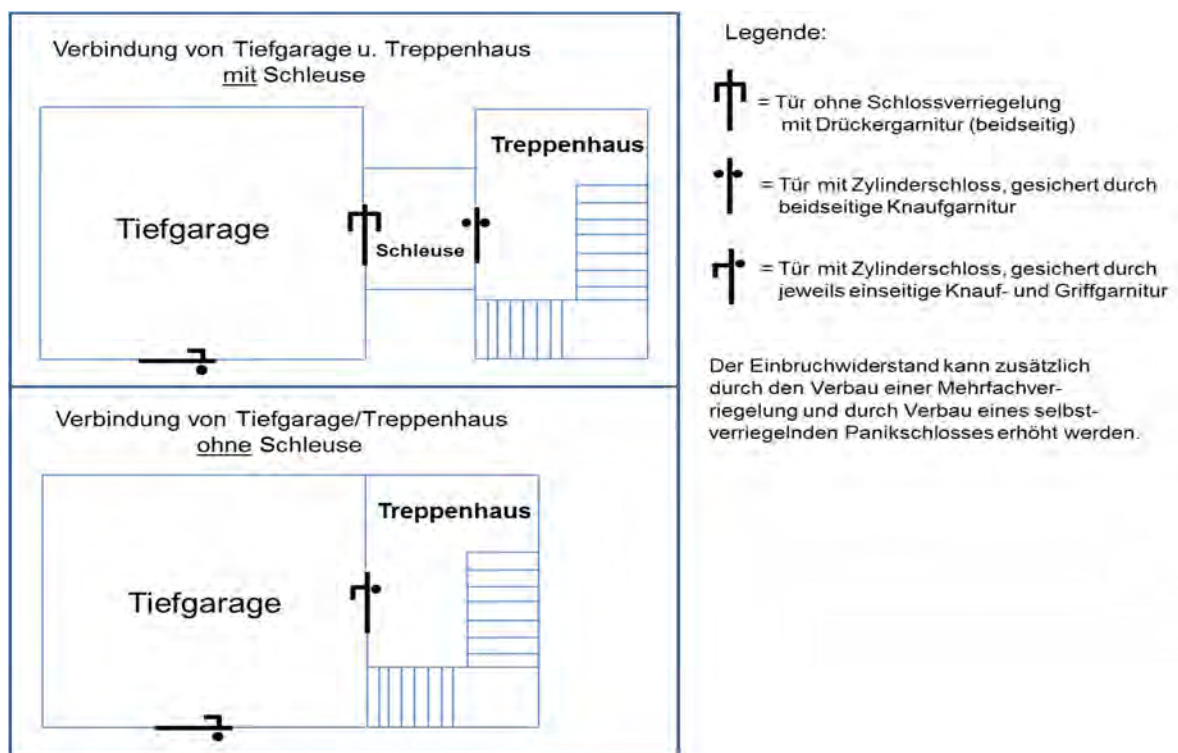
Zusätzliche individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. Lenkradsicherungen oder mechanische Getriebesperrern bei Kraftfahrzeugen, das gesonderte Anschließen von Zweirädern und die

grundsätzliche Mitnahme von Wertgegenständen (Navigationsgeräte, Smartphones, Laptops) aus Kraftfahrzeugen, können die Gefahr von kriminellen Handlungen am Fahrzeug weiter reduzieren.

Sind erfahrungsgemäß das Fahrzeug selbst oder fest eingebaute Ausstattungssysteme das Ziel von Tätern, muss dieser Umstand stets bei der jeweiligen Wahl des Abstellortes berücksichtigt werden. Dem potenziellen Täter muss die Tatbegehung möglichst schwer gemacht werden. Das Anbringen von Hinweisschildern wie z. B.: „Achtung Diebstahlfahrer!“ kann helfen, ein Problembewusstsein beim Nutzer vor Ort zu erzielen.

5.2 Mechanische bzw. mechatronische Zugangssicherung

Um den Zugang zu den Parkanlagen zu regulieren, ist ein individuell angepasstes Zugangskonzept wichtig. Grundsätzlich sollten Türen nur durch Berechtigte zu öffnen sein. Ist der zutrittsberechtigte Personenkreis klar umgrenzt, kann eine Schlüssel- oder Transponderlösung mit Knauf-Beschlag von Außen nach Innen hilfreich sein. Die Objekte können zudem mit automatisch selbstverriegelnden Türschlössern inkl. der sog. Antipanikfunktion weiter gesichert werden. Das Verlassen einer Tiefgarage über besonders gekennzeichnete Flucht- und Rettungswege muss im Notfall immer gewährleistet sein. Daher lassen sich vorhandene Türen, die aus dem Gebäude heraus führen, nur begrenzt mechanisch gegen Einbruch sichern. Die unberechtigte Nutzung von Fluchttüren kann zusätzlich z. B. durch elektronische Systeme mit akustisch-optischen Warneinrichtungen (sog. Türwächter) erschwert werden. Das System löst z. B. aus, wenn Türen unberechtigt geöffnet werden oder längerfristig offen stehen.



5.3 Regulierung der Ein- und Ausfahrten

Die Tore einer Tiefgarage werden in der Regel elektronisch gesteuert. Durch eine lange „nachlaufende“ Verschlusszeit nach dem Durchfahren besteht die Gefahr, dass sich unberechtigte Personen in das Objekt einschleichen - das gilt für beide Fahrtrichtungen. Es wird daher empfohlen, je nach baulicher Gegebenheit, eine möglichst kurze Verschlusszeitverzögerung des Tores zu wählen.

Die Verwendung von Handfunksendern steigert zwar die Bedienfreundlichkeit der Verschlusstechnik für die Nutzer, gerät aber ein solches Gerät in falsche Hände, besteht die erhebliche Gefahr des Missbrauchs. Denkbar ist auch die Manipulation der Empfängerensoren durch Abkleben oder Verschmutzen, um den Ausfall der Fernsteuerung und damit den Ausfall des Torverschlusses zu erreichen. Für die Torsteuerung wird aus Sicht der Polizei der Einsatz von Transpondern bevorzugt. Abhanden gekommene Transponder können im Gegensatz zu Schlüsseln schnell und kostengünstig gesperrt und neu programmiert werden, ohne dass das die Verschlusstechnik für die Tore vollständig ausfällt.

Das frei zugängliche Schloss oder der Sensor zur Öffnung der Garage sollte so verbaut werden, dass eine Manipulation der stromführenden Bauteile durch Abschrauben oder Aufbrechen verhindert wird. Auch die sonstigen verwendeten Tor- und Türelemente dürfen keine Möglichkeit bieten, die Verriegelung von der unbefugten Seite öffnen zu können, Durchgreifmöglichkeiten von Außen sollten unbedingt verhindert werden.

Die vorhandenen Zugangsmöglichkeiten (Türen, Tore und ggf. Fenster) sollten immer eine einbruchhemmende Qualität aufweisen. Verwendete Türen und Fenster sollen dazu gemäß der DIN EN1627 mindestens in der Widerstandsklasse RC 2 geprüft, gefertigt und zertifiziert sein. Ebenso muss der Einbau unbedingt gemäß den bindenden Herstellervorgaben zuverlässig erfolgen.

Die Nutzer sollten zudem aufgefordert werden, direkt nach dem Durchfahren den vollständigen Verschluss des Tores abzuwarten bzw. zu überwachen. Eine speziell gekennzeichnete Wartezone mit möglichst auffälliger Markierung und ein erläuterndes Hinweisschild z. B. „WARTEZONE – TORVERSCHLUSS“ oder „Bitte warten, bis Tor geschlossen!“ kann hier als Motivations- bzw. Erinnerungshilfe dienen. Den Nutzern und Anwohnern muss der Sinn dieser Regelung erläutert werden, damit auch eine entsprechende Akzeptanz bei den Nutzern erreicht wird.



Bild links:

Die Garage ist nur teilweise geschlossen. Der unberechtigte Zutritt, das Verlassen und sogar die unberechtigte Ein- und Ausfahrt werden hier potentiellen Tätern unnötigerweise ermöglicht.

5.4 Videotechnik

Die Vielfältigkeit im Bereich der elektronischen Sicherungstechnik mit ihren unterschiedlichsten Zielrichtungen ermöglicht eine sehr individuelle technische Gestaltung, wenn die rechtlichen Vorgaben gegeben sind. Der Einsatz von Videotechnik ist unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich denkbar, wenn sich andere technische und organisatorische Maßnahmen als ungeeignet erwiesen haben, Straftaten zu verhindern. Der Einsatz der Videoüberwachung allein zur Erhöhung der Kontrolldrucks, des Sicherheitsgefühls der Anwohner oder der präventiven Wirkung gegenüber potentiellen Tätern wird von den Aufsichtsbehörden für den Datenschutz grundsätzlich abgelehnt.

Ist der Einsatz mit den Datenschutzrichtlinien des Bundes und der Länder jedoch vereinbar, ist die Beachtung des Qualitätsstandards (neuester Stand der Technik nach den VdS-Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen) insbesondere in Bezug auf die Zuverlässigkeit und Sabotagesicherheit der Kameras, der Leitungen und der Aufzeichnung von größter Bedeutung.



Bild oben:

Die Installation einer Kamera an strategisch günstiger Position

Die Aufzeichnung der möglichst qualitativ hochwertigen Aufnahmen für eine Zeitspanne von mehreren Tagen zur späteren Ermittlung der Täter/Tatrekonstruktion wird je nach Einsatzort empfohlen. Die Speicherdauer richtet sich nach den landesspezifischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der jeweiligen Aufnahmesituation.

Bilder mit einer sehr geringen Auflösung sind für aussagekräftige Detailvergrößerung ungeeignet, auch eine digitale Nachbearbeitung zur Qualitätssteigerung ist häufig kaum noch möglich.

Sichtbare Videotechnik kann eine abschreckende Wirkung entfalten. Aus polizeilicher Sicht wird der Einsatz von Attrappen aber nicht empfohlen. Den Tätern sind entsprechende Produkte zumeist bekannt. Außerdem gelten auch für diese Attrappen die datenschutzrechtlichen Vorgaben der echten Videotechnik.



Bild links:

Auf den Einsatz von Videotechnik muss an den Ein- und Ausgängen zum Objekt deutlich hingewiesen werden.

Hier ist zusätzlich die Benutzerordnung für das Parkhaus ausgehängt.

Des Weiteren ist die Aufschaltung der vorhandenen Alarmtechnik zu einer gemäß DVDs geprüften und entsprechend zertifizierten Notruf-Service-Leitstelle (NSL) sinnvoll. Der Alarm kann so rund um die Uhr von einem Sicherheits- und Wachdienst auf Ernsthaftigkeit geprüft werden, gleichzeitig wird die schnelle Herbeiführung von polizeilichen Interventionskräften unterstützt.

Bei den aufgeführten Punkten handelt es sich um Empfehlungen aus Sicht der Polizei, deren Umsetzung helfen kann, abweichendes oder kriminelles Verhalten zu verhindern und die Attraktivität der Immobilie langfristig zu sichern. Bei allen Umsetzungen der polizeilichen Empfehlungen sind die gesetzlichen (bau-, daten- und brandschutzrechtlichen) Vorgaben auf Landes- und Bundesebene unbedingt zu beachten. Der Einbau von Sicherungstechnik sollte nur nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten durch eine fachlich autorisierte Person erfolgen.

Für Auskünfte und Genehmigungen stehen Ihnen die örtlich zuständigen Bauprüfungen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle der Polizei Hamburg steht Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

POLIZEI Hamburg



Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle

**Termine nur nach telefonischer
Vereinbarung unter:**

040 4286 70777

Mo.-Fr.: 10.00-16.00 Uhr



Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle · Caffamacherreihe 4 · 20355 Hamburg

U2 Haltestelle Gänsemarkt · Ausgang: Caffamacherreihe / ABC-Straße

I M P R E S S U M

Landeskriminalamt Hamburg
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle
Caffamacherreihe 4 | 20355 Hamburg

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung.

Bearbeitungsstand: Juli 2015